

Kundeninformation 2022





Editorial	3
COVID-19 – Aktualitäten zu Gesetz und Praxis	4-5
COVID-19 – finanzielle Unterstützungen und deren Auswirkungen auf die MWST	6
Jahresabschluss 2021 – was muss in der Lohnbuchhaltung beachtet werden?	6
Gesetzliche Sozialversicherungen – keine Änderungen per 2022	7
Neues Lohnausweisformular	7
Dokumentation für Abacus-Kunden	8
Erweiterte pauschale Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen	9-10
GwG-Revision	11
Aktienrechtsrevision auf der Zielgeraden	12
myOBT – das digitale Kundenportal – sicher, effizient und zuverlässig	13-14
Politische Agenda	15-16
- Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung	
- Botschaft zur Reform der Verrechnungssteuer und der Umsatzabgabe	
- Revidiertes Erbrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft	
- Weitere Themen nach Tagesaktualität	
Merkblatt 2022 (Stand 18.11.2021)	17





Liebe Leserinnen und Leser

Die **OBT Kundeninformation 2022** liegt vor Ihnen. Auch dieses Jahr stehen wiederum ein paar wenige Gesetzesänderungen an. Gerne informieren wir Sie aus erster Hand und geben einen Überblick darüber.

Per 1. Januar 2022 wird das seit dem 1. Januar 2016 gültige Regime der Bestrafung von Nutzern von Geschäftsfahrzeugen für den Arbeitsweg korrigiert. Der monatliche Pauschalsatz wird von bisher 0.8% auf 0.9% auf dem Fahrzeuganschaffungswert exkl. MWST erhöht. Im Gegenzug wird auf die Aufrechnung von übrigem Einkommen für unselbständig Erwerbende, die ein Geschäftsfahrzeug nutzen können, verzichtet.

Das Merkblatt 2022 gewährt Ihnen einen Überblick über die aktuellen Sozialversicherungs- und Mehrwertsteuer- sowie Referenzzinssätze.

Im September 2021 veröffentlichte OBT den KMU-Leitfaden zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität. Dieses Werk entstand in Zusammenarbeit mit der Universität St.Gallen. Diese und weitere Studien finden Sie zum Download unter: www.obt.ch/de/suche/downloads/?query=studien

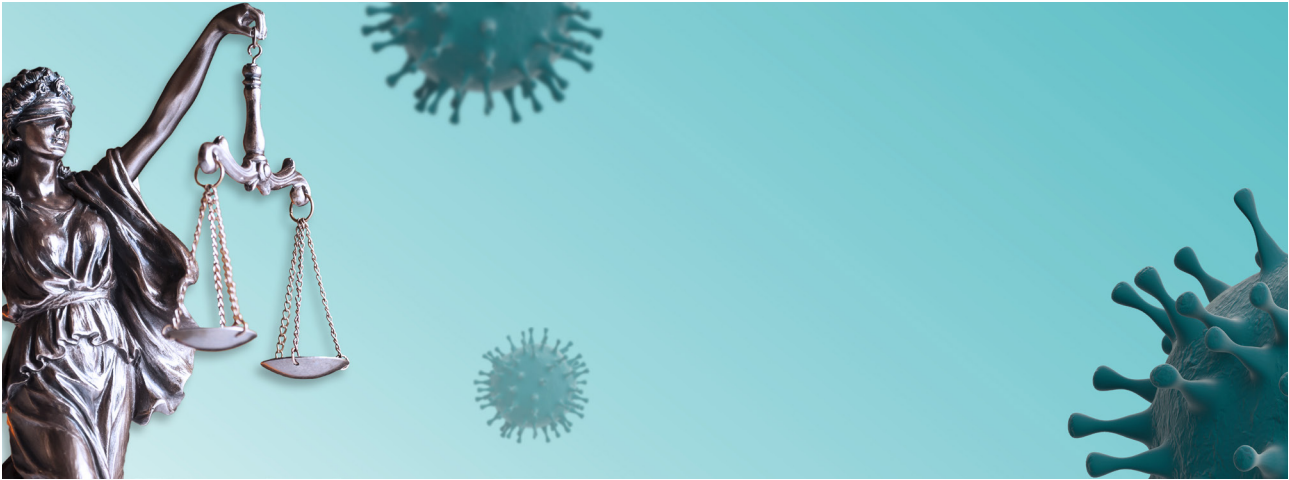
Zudem beleuchten wir kurz weitere Themen in der Rubrik «Politische Agenda».

Wenn Sie mehr über weitere Gesetzgebungs- und Verordnungsprojekte erfahren möchten, können Sie sich über den Link www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerpolitik/fachinformationen/inkrafttreten-neuerungen/2022-24.html selbständig informieren. Unsere Spezialisten sind stets auf dem aktuellsten Wissensstand. Dadurch bewahren wir Sie vor unangenehmen Überraschungen und zeigen Ihnen den richtigen Weg im Dschungel der Gesetze und Vorschriften auf.

Abonnieren Sie unseren Newsletter «**OBT Impuls**». Dort finden Sie jeden Monat wichtige und aktuelle Informationen aus den verschiedenen Dienstleistungsangeboten der Bereiche Treuhand, Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung sowie Informatik-Gesamtlösungen für KMU, Gemeinden, Städte und Energieversorger (Abacus, innosolvcity, innosolvenenergy, OBT Swiss Cloud etc.). Mit dem Formular auf der OBT Internetseite www.obt.ch/infoboard können Sie sich kostenlos für den «OBT Impuls» anmelden.

Wir wünschen Ihnen eine gute Gesundheit, ein erfolgreiches und spannendes Jahr 2022 und freuen uns, Sie auf dem Weg der Bewältigung Ihrer Herausforderungen begleiten zu dürfen.

Ihre OBT AG



Quelle:
Auszug aus
www.edi.admin.ch/edi/de/home/dokumentation/abstimmungen/covid-19-gesetz.html ergänzt durch OBT

Änderung des COVID-19-Gesetzes (Abstimmung vom 28.11.2021)

Mit der Änderung des Gesetzes im März 2021 hat das Parlament Finanzhilfen auf Betroffene ausgeweitet, die bis dahin nicht oder zu wenig unterstützt werden konnten. Das Contact Tracing zum Unterbrechen der Ansteckungsketten wurde weiterentwickelt, und es wurde festgelegt, dass der Bund COVID-Tests fördert und deren Kosten übernehmen kann. Das Parlament schuf zudem die gesetzliche Grundlage für das von ihm verlangte COVID-Zertifikat für Genesene, Geimpfte und Getestete, um Auslandsreisen zu erleichtern und bestimmte Veranstaltungen zu ermöglichen.

Im Juni 21 wurde das COVID-19-Gesetz mit 60% angenommen. Weil gegen die Änderungen vom 19. März wiederum ein Referendum ergriffen wurde, wurde am 28. November 2021 nun auch über diese abgestimmt.

Der Souverän hat das COVID-19-Gesetz am 28.11.21 mit einer Mehrheit von 62% angenommen.

KAE/EO

Der Bundesrat hat am 1. Oktober 2021 das summarische Abrechnungsverfahren für Kurzarbeitsentschädigung (KAE) ein weiteres Mal bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Das summarische Abrechnungsverfahren wurde im Frühjahr 2020 eingeführt, um eine rasche Bearbeitung und Auszahlung der KAE zu ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe weniger Informationen abgeben müssen und die Arbeitslosenstellen die KAE als Pauschale in Prozenten der Lohnsumme berechnen und ausrichten können.

COVID-19-Kredite

Anzahl und Volumen der COVID-19-Überbrückungskredite

Die nachstehende Tabelle informiert über die Anzahl und das Volumen der gewährten Kredite, unabhängig davon, ob diese mittlerweile bereits zurückbezahlt worden sind. Alle Zahlen werden regelmässig nachgeführt.

	Anzahl	Durchschnittlicher Betrag in CHF	Total in CHF
COVID-19-Kreditvereinbarungen	136'718	101'914	13'933'480'954
COVID-19-Kredit-Plus	1'133	2'655'918*	3'009'155'369*
Total	137'851	122'905	16'942'636'323

* Diese Zahlen basieren auf dem gesamten Kreditbetrag und nicht nur auf dem Anteil von 85%, der durch den Bund verbürgt wird.

Letzte Aktualisierung: 27.10.21



Vollständig zurückbezahlte COVID-19-Überbrückungskredite

Die nachstehende Tabelle informiert über die seitens der Kreditnehmenden im angegebenen Jahr vollständig zurückbezahlten COVID-19-Überbrückungs-

kredite, woraufhin die entsprechenden Bürgschaftsorganisationen durch die Kreditgeberinnen aus der COVID-19-Solidarbürgschaft entlassen wurden. Teilweise Rückzahlungen ohne Entlassung aus der Bürgschaft sind in der nachstehenden Tabelle nicht abgebildet.

	Anzahl Kredite	Durchschnittlicher Betrag in CHF	Total in CHF
2020	8'407	222'806	1'873'126'870
2021	7'868	204'879	1'611'984'465
Total	16'275	214'139	3'485'111'335

Quelle: Auszug aus <https://covid19.easygov.swiss/#anchor-1>

Letzte Aktualisierung: 27.10.21

Rückzahlung und Verzinsung von COVID-19-Krediten

Das Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge Coronavirus regelt die entsprechenden Modalitäten.

Dauer der Solidarbürgschaft und Amortisation

Art. 3 Abs. 1: Eine Solidarbürgschaft dauert höchstens acht Jahre ab der Unterzeichnung der Kreditvereinbarung (i.d.R. März 2028 bis Juli 2028).

Art. 3 Abs. 2: Die Kredite nach der COVID-19-SBüV sind innerhalb von acht Jahren zu amortisieren.

Art. 3 Abs. 3: Bedeutet die fristgerechte Amortisation des Kredits eine erhebliche Härte für die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer, so kann die Kreditgeberin die Frist mit Zustimmung der Bürgschaftsorganisation gestützt auf einen Amortisationsplan angemessen, jedoch höchstens auf zehn Jahre verlängern, wenn dadurch voraussichtlich die finanziellen Risiken für den Bund reduziert werden können. Die Solidarbürgschaft gilt während der verlängerten Dauer weiter.

Die Schweizerische Bankiervereinigung empfiehlt ihren Mitgliedern in der neuen Leitlinie zum Umgang mit COVID-19-Krediten für COVID-Kredite bis 500'000 Franken sollen per 31. März 2022 eingeführt werden, was die Amortisation auf den COVID-19-Krediten ab 1. April 2022 zur Folge hat.

Zinssätze

Art. 4:

¹ Der Zinssatz beträgt:

- *a:* für den Kreditbetrag, besichert durch eine Solidarbürgschaft nach Art. 3 COVID-19-SBüV10: 0.0%/Jahr (Kredite bis CHF 500'000);
- *b:* für den Kreditbetrag, besichert durch eine Solidarbürgschaft nach Art. 4 COVID-19-SBüV (Kredite ab CHF 500'001): bei Kontokorrentlimiten 0.5%/Jahr und bei Vorschüssen mit fester Laufzeit 0.5%/Jahr;
- *c:* für den Kreditbetrag, der nicht durch eine Solidarbürgschaft nach der COVID-19-SBüV besichert ist.

²Der Bundesrat passt auf Antrag des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) jährlich per 31. März, erstmals per 31. März 2021, die Zinssätze nach Absatz 1 Buchstaben a und b an die Marktentwicklungen an. Der Zinssatz nach Absatz 1 Buchstabe a beträgt mindestens 0,0% und derjenige nach Absatz 1 Buchstabe b mindestens 0,5%. Das EFD hört die kreditgebenden Banken im Voraus an.



COVID-19 – finanzielle Unterstützungen und deren Auswirkungen auf die MWST

Zahlungen der öffentlich-rechtlichen Hand haben bei steuerpflichtigen Personen, welche die MWST mit der effektiven Methode abrechnen, Vorsteuerkürzungen zur Folge. Aufgrund der COVID-19-Situation müssen jedoch bei Erhalt von z.B. Härtefallentschädigungen keine Vorsteuerkürzungen vorgenommen werden.

Nicht rückzahlbare Beiträge (sogenannte A-fonds-perdu-Beiträge) sowie Vorzugsbedingungen bei Darlehen (der fehlende Zins und die nicht rückzahlbare Darlehenssumme) von der öffentlichen Hand stellen grundsätzlich eine Subvention gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. a MWSTG dar. Subventionen (oder andere öffentlich-rechtlichen Beiträge) haben bei steuerpflichtigen Personen, die nach der effektiven Methode abrechnen, eine verhältnismässige Kürzung der Vorsteuer gemäss Art. 33 Abs. 2 MWSTG zur Folge.

Mit der COVID-19-Pandemie heisst dies folglich, dass der Bund unter anderem wegen Umsatzeinbussen aufgrund der ausserordentlichen Lage Finanzhilfen ausspricht. Sofern jedoch der Bund aufgrund der Vorsteuerkürzung davon wiederum einen Teil zurückerhält, wäre diese Handhabung moralisch eher kritisch. Ebenfalls hätte dies für die Steuerpflichtigen wie auch für die Prüfer der ESTV zu einem enormen Mehraufwand geführt.

Da aufgrund der ausserordentlichen Situation Unternehmen bereits Umsatzeinbussen erfahren haben und dementsprechend Härtefallgelder ausbezahlt werden, wurde von der eidgenössischen Steuerverwaltung beschlossen, dass aufgrund der COVID-19-Beiträge keine Vorsteuerkürzungen vorzunehmen sind.

Begriff der Beiträge

COVID-19-Beiträge sind sämtliche Vorteilszinsen auf Darlehen, Rückzahlungsverzichte von Darlehen oder Schuldertilgungen und andere Zahlungen, die aufgrund deren gesetzlichen Grundlagen auf COVID-19-Massnahmen beruhen und frühestens ab 1. März 2020 ausgerichtet wurden.

Deklaration

Diese Beiträge sind nicht als Umsatz unter der Ziffer 200 der jeweiligen MWST-Abrechnung zu deklarieren, sondern unter der Ziffer 910. Sofern bereits Vorsteuerkürzungen vorgenommen wurden, können diese mittels Korrektur- oder Berichtigungsabrechnung nachträglich geändert werden.

Fazit

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass Kurzarbeitsentschädigungen, Erwerbsausfallentschädigungen, Finanzhilfen sowie Verzichte auf Darlehenszinsen vom Bund keine MWST-Folgen wie Vorsteuerkürzungen auslösen. Solche Entschädigungen bzw. Beiträge sind lediglich in der Ziffer 910 der MWST-Abrechnung zu deklarieren.

Jahresabschluss 2021: Was muss in der Lohnbuchhaltung beachtet werden?

Der kommende Jahreswechsel ins Jahr 2022 bringt wie immer auch Veränderungen bzw. Anpassungen in den Finanzapplikationen mit sich. Es lohnt sich, das Thema frühzeitig anzugehen und zu prüfen, was das z.B. in der Lohnbuchhaltung bedeutet und wer intern entsprechend zu informieren ist.

In regelmässigen Abständen werden die Sozialversicherungen, Quellensteuertarife, Familienzulagen etc.

vom Bundesrat und von den entsprechenden Gremien wieder neu überprüft. Daraus ergeben sich dann in den meisten Fällen kantonale, nationale oder auch internationale Anpassungen. Nachfolgend geben wir einen kurzen Überblick über die aktuellen Themen in der Lohnbuchhaltung.

Gesetzliche Sozialversicherungen: keine Änderungen per 2022

Mindestens alle zwei Jahre überprüft der Bundesrat, ob die Renten den ansteigenden Preisen und Löhne angepasst werden müssen. Die nächste Überprüfung erfolgt wieder per 1. Januar 2023.

Die Renten der AHV/IV und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bleiben für das Jahr 2022 somit unverändert.

Weiterentwicklung der IV sowie Revidierung Versicherungsvertragsgesetz per Januar 2022, detaillierte Informationen zu diesen beiden Themen finden Sie hier:

www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/reformen-revisionen/weiterentwicklung-iv.html

www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81093.html

Die wichtigsten Kennzahlen in Kürze per 1. Januar 2022

Stand heute (November 2021) sind keine Änderungen der gesetzlichen Sozialversicherungen bekannt. Bitte erkundigen Sie sich vor der Januar-Verarbeitung 2022 nochmals bei Ihren Versicherungen und auf der Webseite vom Bundesamt für Sozialversicherungen.

www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick/beitraege.html

AHV- und ALV-Beiträge unverändert

	Arbeitgeber %	Arbeitnehmer %	Total %
AHV	4.35	4.35	8.7
IV	0.7	0.7	1.4
EO	0.25	0.25	0.5
Total AHV/IV/EO	5.3	5.3	10.6

Berufliche Vorsorge (BVG) unverändert

	Total CHF
BVG Eintrittsschwelle (jährlich anrechenbarer Mindestlohn)	21'510
Koordinationsabzug	25'095
Maximal anrechenbarer Lohn	86'040
Minimal zu versichernder Lohn	3'585

Obligatorische Unfallversicherung UVG

- Stand November 2021 sind keine Neuerungen per 1. Januar 2022 bekannt.
- Evtl. geben einzelne Unfallversicherer Rabatte auf den Prämien infolge eines guten Risikoverlaufs. Dieser wurde begünstigt durch eingeschränkte Arbeits-, Freizeit- und Reiseaktivitäten während der Coronazeit. Erkundigen Sie sich am besten direkt bei Ihrer Unfallversicherung.

Neues Lohnausweisformular

Die aktuellste Wegleitung, gültig ab Januar 2021, finden Sie hier:

www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/bundessteuer/formulare/lohnausweis/la-wegleitung-2021.pdf.download.pdf/la-wegleitung-2021.pdf

Für das Deklarationsjahr 2021 ist das neue Formular anzuwenden. Auf diesem Formular wird neben der Sozialversicherungsnummer zusätzlich das Geburtsdatum deklariert.

Ab dem Jahr 2021 gültiges Formular:

A Lohnausweis - Certificat de salaire - Certificato di salario
B Rentenbescheinigung - Attestation de rentes - Attestazione delle rendite

C AHV-Nr. - No AVS - N. AVS Geburtsdatum - Date de naissance - Data di nascita F Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort
 Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail
 Trasporto gratuito dal domicilio al luogo di lavoro

D Jahr - Année - Anno E von - du - dal bis - au - al G Kantinenverpflegung / Lunch-Checks
 Repas à la cantine / chèques-repas
 Pasti alla mensa / buoni pasto

Bis 2020 gültiges Formular:

A Lohnausweis - Certificat de salaire - Certificato di salario
B Rentenbescheinigung - Attestation de rentes - Attestazione delle rendite

C AHV-Nr. - No AVS - N. AVS Neue AHV-Nr. - Nouveau No AVS - Nuovo N. AVS F Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort
 Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail
 Trasporto gratuito dal domicilio al luogo di lavoro

D Jahr - Année - Anno E von - du - dal bis - au - al G Kantinenverpflegung / Lunch-Checks
 Repas à la cantine / chèques-repas
 Pasti alla mensa / buoni pasto



Die Anpassungen in der Business Software, beispielsweise der Lohnbuchhaltung, sollten immer frühzeitig geplant werden. So können Sie sich auf einen reibungslosen Jahresabschluss freuen.

Wir empfehlen unseren Kunden, sich spätestens Anfang Dezember einen Überblick über die Anpassungen zu verschaffen.

Umstellungen in der Abacus-Lohnbuchhaltung:

Per Januar 2022 wird die Aufrechnung vom Geschäftsfahrzeug von 0.8% auf neu 0.9% pro Monat erhöht. Im Gegenzug entfällt die Pflicht, ab dem Jahr 2022 im Lohnausweis den Aussendienstanteil zu deklarieren.

Die Anpassung erfolgt im Programm L444 Firmenstammfelder unter Menü «Stammfelder» (Zeitachse «01.2022»).

Die übrigen Parameter in den Nationalen Daten bleiben im Jahr 2022 voraussichtlich unverändert – vorbehaltlich kurzfristigen Änderungen, die zum heutigen Zeitpunkt (Stand November 2021) noch nicht bekannt sind (z.B. allfällige Anpassungen bei den kantonalen Familienzulagen).

Für unsere Abacus-Lohnkunden bieten wir zudem eine Checkliste für die Jahresendarbeiten zum Download, sodass es keine Überraschungen gibt:

www.obt.ch/de/unsere-leistungen/it-dienstleistungen/abacus-business-software

Das Dokument befindet sich unten rechts.

444 Firmenstammfelder - ABACUS-DEMO [7777]

Datei Bearbeiten Extras Ansicht ?

Neu Speichern Löschen Jahres... Standar... Informat... Benachr... Aufgabe Schnells... Programm ID oder Name

Stammdaten ▾

- Nationale Daten
- Stammfelder**
- Lohnausweis

Versicherungen / Verträge ▾

- Ausgleichskassen
- Unfallversicherungen
- Unfallzusatzversicherungen
- KTG-Versicherungen

Stammfelder

Firmenstammfelder Abteilungsstammfelder

EINSTELLUNGEN

Zeitachse 01.2022

NR.	BEZEICHNUNG	WERTE
1	KM-Entschädigung	0.7000
3	Feiertaggeldanspruch in %	2.5000
5	Aufrechnung Geschäftswagen %	0.9000
6	Max. Kaufpreis Geschäftswagen	18750.0000

Erweiterte pauschale Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen



Die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs soll mit einer Pauschale besteuert werden können, die neu auch die Fahrkosten zum Arbeitsort umfasst. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) setzt diese Verordnungsänderung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Berufskostenverordnung regelt für die direkte Bundessteuer neu, dass die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs (inkl. Arbeitswegkosten) pro Monat mit 0.9%, jährlich 10.8% des Fahrzeugkaufpreises exkl. MWST versteuert werden kann. Bisher (bis 31.12.2021) beträgt die Pauschale 0.8%, jährlich 9.6%. Die Fahrkosten zum Arbeitsort (ohne Aussendienstanteil) müssen seit dem 1. Januar 2016 mit 70 Rappen pro Kilometer als Einkommen in der Steuererklärung deklariert werden. Davon können bei der direkten Bundessteuer bis maximal CHF 3'000 als Berufskosten abgezogen werden, während die Kantone Höchstbeträge nach kantonalem Recht oder unbeschränkte Beträge erlauben.

Mit der neuen Regelung entfallen die Aufrechnung für den Arbeitsweg und der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer. Dazu entfällt für Arbeitgeber die Pflicht, den Anteil Aussendienst auf dem Lohnausweis zu deklarieren. Trotz der Änderung ist es jedoch weiterhin möglich, die effektive private Nutzung mit einem Fahrtenheft abzurechnen und den Fahrkostenabzug geltend zu machen.

Die Verordnungsänderung fällt für die direkte Bundessteuer grundsätzlich aufkommensneutral aus. Bei der Mehrwertsteuer und den Sozialversicherungen ergeben sich leichte Mehreinnahmen.

Vereinfachungen noch in der Schwebe

Aus der Mitteilung geht hervor, dass die Kantone diese Verordnungsänderung für die Staats- und die Gemeindesteuern übernehmen können, um die einheitlichen Regelungen für das Ausfüllen des Lohnausweises beizubehalten. Falls alle Kantone diese Regelung so übernehmen, können die Arbeitgeber von administrativen Vereinfachungen profitieren. Wenn die Kantone abweichende Bestimmungen einführen oder die bisherigen beibehalten, dürften diese Änderungen unter Umständen zu administrativen Mehraufwendungen führen. Es bleibt also abzuwarten, ob alle Kantone diese Verordnungsbestimmung übernehmen werden. Zum Zeitpunkt der Publikation der Kundeninformation 2022 lagen die Verordnungsbestimmungen der Kantone noch nicht vor.

Praxisbeispiele

Nachfolgende Beispiele zeigen die Auswirkungen der Verordnungsänderung:

Beispiel 1

Mittlerer Arbeitsweg ohne Aussendienstanteil	
Anschaffungspreis Fahrzeug (exkl. MWST)	CHF 50'000
Arbeitsweg	15 km bzw. 30 km/Arbeitstag
Arbeitspensum	100%
Arbeitstage	220
Vergütung pro Kilometer	CHF 0.70
Aussendienstanteil	nein

	Bis 31. Dezember 2021		Ab 1. Januar 2022	
	Formel	Betrag CHF	Formel	Betrag CHF
Privatanteil Geschäftsfahrzeug	$50'000 * 9.6\%$	4'800	$50'000 * 10.8\%$	5'400
Übriges Einkommen Arbeitsweg	$30 * 220 * 0.70$	4'620	entfällt	entfällt
Fahrkostenabzug direkte Bundessteuer – max. CHF 3'000	$30 * 220 * 0.70$	-3'000	entfällt	entfällt
Total steuerbares Einkommen		6'420		5'400

Beispiel 2

Langer Arbeitsweg ohne Aussendienstanteil	
Anschaffungspreis Fahrzeug (exkl. MWST)	CHF 80'000
Arbeitsweg	80 km bzw. 160 km/Arbeitstag
Arbeitspensum	80%
Arbeitstage	176
Vergütung pro Kilometer	CHF 0.70
Aussendienstanteil	nein

	Bis 31. Dezember 2021		Ab 1. Januar 2022	
	Formel	Betrag CHF	Formel	Betrag CHF
Privatanteil Geschäftsfahrzeug	$80'000 * 9.6\%$	7'680	$80'000 * 10.8\%$	8'640
Übriges Einkommen Arbeitsweg	$160 * 176 * 0.70$	19'712	entfällt	entfällt
Fahrkostenabzug direkte Bundessteuer – max. CHF 3'000	$160 * 176 * 0.70$	-3'000	entfällt	entfällt
Total steuerbares Einkommen		24'392		8'640

Beispiel 3

Langer Arbeitsweg mit hohem Aussendienstanteil	
Anschaffungspreis Fahrzeug (exkl. MWST)	CHF 80'000
Arbeitsweg	80 km bzw. 160 km/Arbeitstag
Arbeitspensum	80%
Arbeitstage	176
Vergütung pro Kilometer	CHF 0.70
Aussendienstanteil	80%

	Bis 31. Dezember 2021		Ab 1. Januar 2022	
	Formel	Betrag CHF	Formel	Betrag CHF
Privatanteil Geschäftsfahrzeug	$80'000 * 9.6\%$	7'680	$80'000 * 10.8\%$	8'640
Übriges Einkommen Arbeitsweg ohne Aussendienstanteil	$160 * 35 * 0.70$	3'600	entfällt	entfällt
Fahrkostenabzug direkte Bundessteuer – max. CHF 3'000	$160 * 35 * 0.70$	-3'000	entfällt	entfällt
Total steuerbares Einkommen		8'040		8'640
Deklaration Aussendienstanteil in Lohnausweis		80%		entfällt

FAZIT

Die Änderung der Berufskostenverordnung durch das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) für unselbstständig Erwerbstätige bringt Arbeitnehmenden mit einem langen Arbeitsweg, die nicht im Aussendienst tätig sind, einen Gewinn. Auf der anderen Seite sind unselbstständig Erwerbstätige mit einem kurzen Arbeitsweg, die im Aussendienst tätig sind, mit einer höheren Belastung konfrontiert.

Quelle: Auszug aus www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82714.html
ergänzt durch OBT



Das revidierte GwG wird voraussichtlich Mitte 2022 in Kraft treten und umfasst im Wesentlichen zwei materielle Änderungen:

1. Überprüfung der Angaben der wirtschaftlich berechtigten Person

Das revidierte GwG sieht vor, dass der Finanzintermediär mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechtigte Person feststellen und deren Identität überprüfen muss, um sich zu vergewissern, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist. In Zukunft müssen also die Angaben zur wirtschaftlichen Person zusätzlich verifiziert werden. Die Einforderung der Ausweiskopie der wirtschaftlich berechtigten Person genügt für die Erfüllung dieser Überprüfungspflicht allein nicht mehr. Die Plausibilitätsprüfung muss vielmehr auf aussagekräftigen Informationen aus vertrauenswürdigen Quellen beruhen. Hierbei kann sich der Finanzintermediär auf eigene Kenntnisse über den Kunden, öffentlich zugängliche Informationen oder auf Informationen von externen Stellen stützen.

2. Periodische Aktualisierung der Kundendaten

Gemäss dem revidierten GwG muss der Finanzintermediär zukünftig bei allen Geschäftsbeziehungen

und ungeachtet ihres Risikos die erforderlichen Belege periodisch auf ihre Aktualität überprüfen und aktualisieren. Bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko sind die Kundendaten häufiger zu aktualisieren als bei solchen mit geringem oder mittlerem Risiko. Die Pflicht zur Aktualisierung der Kundendaten bezieht sich sowohl auf die Identifizierung der Vertragspartei, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person als auch auf die Überprüfung des Kundenprofils, wozu insbesondere die Angaben zur Herkunft der Vermögenswerte sowie zu Art und Zweck der Geschäftsbeziehung gehören. Entscheidend ist, dass die Aktualisierung der Kundendaten und der Dokumente nach den zum Zeitpunkt der Aktualisierung geltenden Bestimmungen des GwG erfolgen muss.

3. Fazit

Die GwG-Revision stellt für die Finanzintermediäre mit einem grossen und langjährigen Kundenbestand einen erhöhten Aufwand dar. Andererseits bietet sie auch Gelegenheit, um bereits vorhandene Prozesse in Bezug auf Kosten- und Zeitersparnis zu optimieren. Die periodische Überprüfung der Kundendaten schafft zudem die Möglichkeit, die Qualität der Dienstleistungen und den Service gegenüber dem Kunden zu verbessern.





Nun nach fast 30 Jahren Revisionsdauer wird das Aktienrecht modernisiert und den aktuellen Bedürfnissen von Wirtschaft und Gesellschaft angepasst. Im Sommer 2020 haben die eidg. Räte der Revision zugestimmt. Das Referendum ist ungenutzt abgelaufen.

Wir haben Sie bereits in den vergangenen Jahren über die Entwicklung im Aktienrecht informiert. Hier ein Update:

Inkraftsetzung per 20. Oktober 2020

- **Bestimmungen zur Verlängerung Nachlassstundung:** Im Zuge der COVID-19-Massnahmen hat der Bundesrat die Gesamtdauer der provisorischen Nachlassstundung von vormals vier neu auf acht Monate verlängert.

Per 01.01.2021 wurden bereits in Kraft gesetzt

- Geschlechterraichtwerte
- Bestimmungen zur Rohstofftransparenz
- Bestimmungen zur Verlängerung Nachlassstundung

Weitere wesentliche Neuerungen, die ab 2023 in Kraft gesetzt werden

- **Neue Formen für Generalversammlungen und VR-Sitzungen:** Strengere Vorgaben bei der GV-Einberufung, Erleichterung im Vorfeld und Nachgang zur GV etc.

- **Mehr Flexibilität bei der GV-Durchführung:** GV-Beschlüsse auf dem Zirkularweg, neu wird die multilokale GV unter Einhaltung von Auflagen zulässig, ausländischer GV-Tagungsort ist zulässig etc.
- **Verwaltungsrat:** Klarstellung, dass ein Beschluss auf elektronischem Weg erlaubt ist, Neuregelung Informationspflichten bei Interessenskonflikten etc.
- **Revisionsstelle:** Verschärfung der Abberufung der Revisionsstelle etc.
- **Flexibilisierung im Bereich des Kapitals:** Aktienkapital kann auch in ausländischer Währung, also der hauptsächlich genutzten Währung (sog. funktionale Währung) geführt werden, Reduktion des minimalen Nennwerts einer Aktie auf CHF 0.01 etc. möglich
- Neuregelung der Reserven
- Zwischendividende und Zwischenabschluss
- Punktuelle Anpassungen, welche die kaufmännische Buchführung und das Rechnungslegungsrecht betreffen
- Bestimmungen über das Kapitalband
- Bestimmungen über die beabsichtigte Sachübernahme
- Bestimmungen über die Sanierung



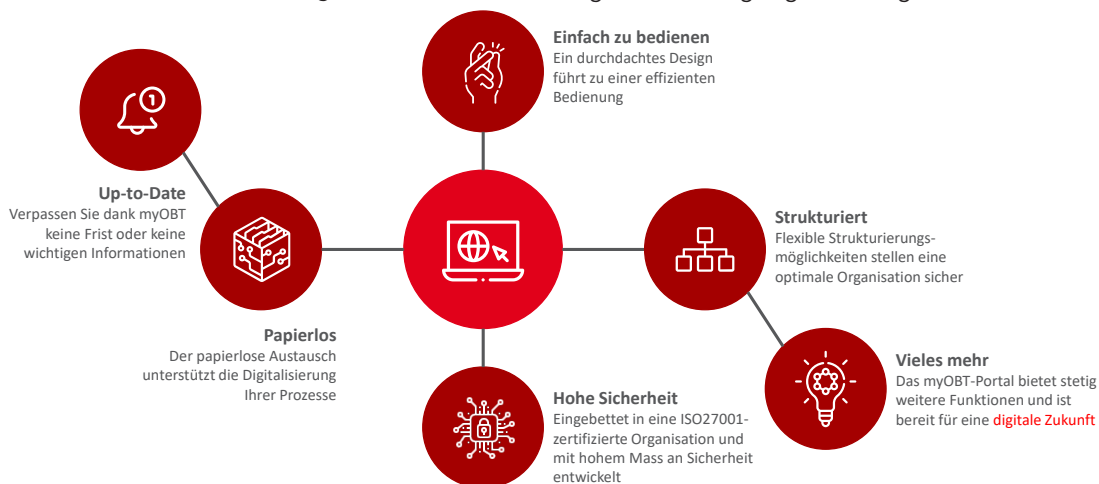
myOBT – das digitale Kundenportal – sicher, effizient und zuverlässig

Die neuste Generation von myOBT liegt vor.

Mit myOBT bieten wir Ihnen einen direkten und sicheren Zugang zu Ihren OBT Spezialisten. Dank modernster Technologie organisieren Sie gemeinsame Aufgaben, wichtige Dokumente oder das nächste Projekt effizient und wann immer Sie wollen. Die neue Lösung ist flexibel und lässt sich direkt Ihren Bedürfnissen und Anforderungen anpassen. Weil myOBT die digitalen Angebote von OBT miteinander verbindet, haben Sie mit dem gleichen Benutzer-

account auch Zugriff auf das AbaWebTreuhand-Portal.

Dank der ISO-27001-Zertifizierung und den entsprechenden internen Prozessen ist im neuen Portal höchste Sicherheit garantiert. Die Datensicherung erfolgt durch OBT, und das Hosting läuft über die OBT Swiss Cloud. So ist sichergestellt, dass alle Ihre Daten in der Schweiz abgelegt sind. Zudem sind Ihre Daten nur für diejenigen zugänglich, die über die nötigen Berechtigungen verfügen.



myOBT im Kurzüberblick

- Dokumentenaustausch und -ablage
- Workflows erstellen und Aufgaben zuteilen für eine unterbrochlose Zusammenarbeit
- Nachrichten an Ihren Treuhänder senden
- Hinterlegen von Notizen auf Dateien
- Direkt in AbaWeb einloggen
- Supportticket erstellen
- Integration in das Abacus

Sicherheit mit ISO-Zertifizierung

- Die Datensicherung erfolgt durch OBT – höchste Sicherheit ist dank ISO-27001-Zertifizierung und internen Prozessen garantiert
- myOBT wird über die OBT Swiss Cloud gehostet, wodurch alle Daten in der Schweiz abgelegt sind
- Das sichere Login mit Passwort und SMS-Passcode (Zwei-Faktor-Authentifizierung) lässt keine Fremdzugriffe zu

Sie haben folgenden Mehrwert dank myOBT

- Ihre OBT Kontakte und Informationen auf einen Blick (Dokumente, Ansprechpersonen, wichtige Links und Infos)
- OBT Desk (Office 365)
- Gleichzeitige Live-Dokumentenbearbeitung
- Unbegrenzter Datenspeicher
- Erstellen von verschiedenen Dokumentbibliotheken
- Vergabe von Zugriffsberechtigungen auf verschiedene Bibliotheken
- Taskverwaltung im Unternehmen sowie mit Ihrem Treuhänder
- Elektronische Mitarbeiterdossierführung*
- Projektverwaltung
- Direkte Kreditorenübermittlung an Ihren Treuhänder
- Elektronischer Visumsprozess für Rechnungen*
- myOBT ist jederzeit und von überall aus verfügbar
- Ihre Daten sind und bleiben in der Schweiz sicher abgelegt und durch uns betreut

Zugriffsberechtigungen innerhalb Ihrer Gesellschaft können vergeben werden.

** Mitarbeiterdossierführung sowie Visumsprozess nur mit Abacus-Mandant möglich*

Funktionen im myOBT Portal – übersichtlich und einfach

myOBT Portal (Startseite)

Dank der übersichtlichen Startseite finden Sie sich vom ersten Moment an intuitiv zurecht. In Ihrem Teamraum sind alle ausgetauschten Dokumente abgelegt. Die Links ermöglichen Ihnen einen schnellen Zugang zum Ticketportal, zu AbaWeb sowie zur OBТ Internetseite.

Ihr individueller Teamraum

Je nach Zusammenarbeit mit uns sind im Teamraum die entsprechenden Dokumente (links) sowie die Anzahl der neuen Dokumente (rechts) ersichtlich.

- Neue Dokumente mit nur einem Klick anschauen und bearbeiten
- Dokumente via Drag-and-Drop hoch- oder herunterladen
- Meldungen an Berater einfach und schnell erfassen
- Dateien zur besseren Übersicht in Unterordnern verwalten

Es gibt zahlreiche weitere Funktionen und Links in myOBТ, welche die Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns vereinfachen. Am Schluss ist uns eines wichtig: Die Verarbeitung Ihrer Daten soll für Sie und für uns professionell, effizient und zeitnahe erfolgen sowie jederzeit auf Ihren Status prüfbar sein.

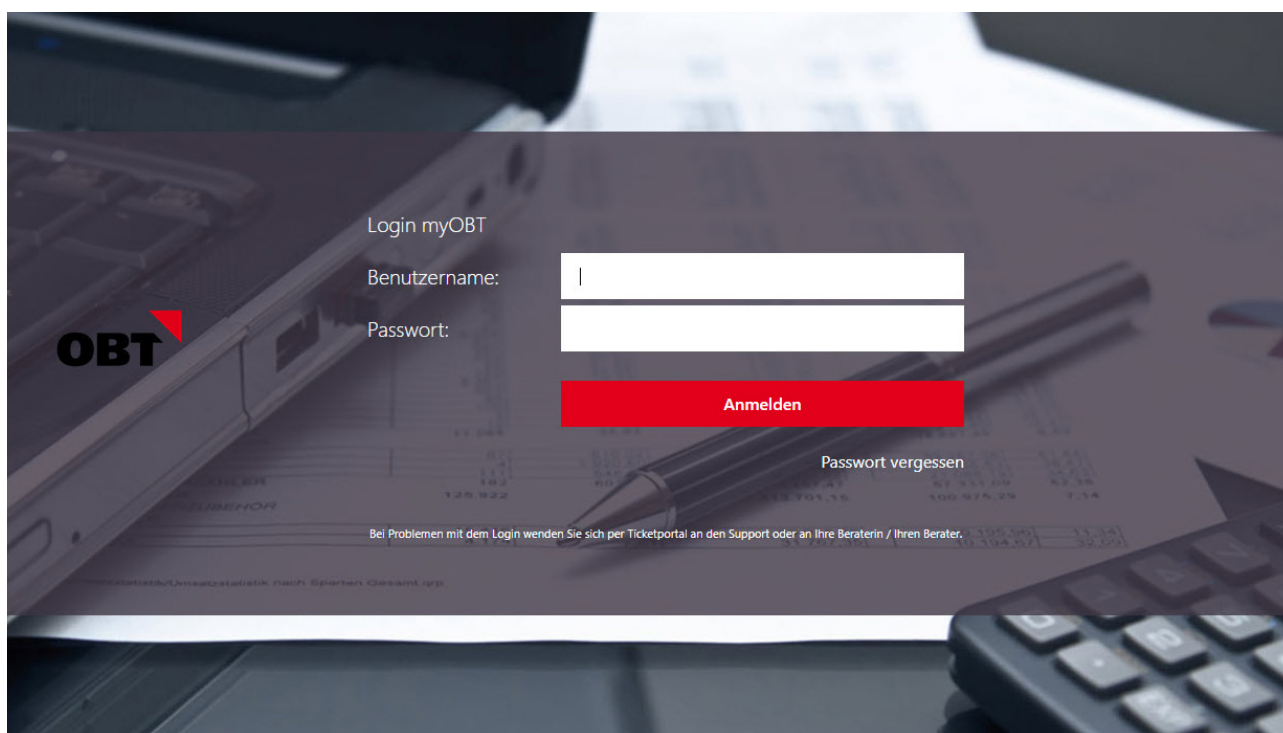
Durchgehende Workflows und Aufgaben erstellen

Damit nichts vergessen geht und jeder seine Aufgaben kennt, lassen sich sehr einfach verschiedene Verarbeitungsprozesse – sogenannte Workflows – definieren.

- Lohnläufe oder Kreditorenzahlungen können via Workflow vorbereitet werden
- Kunde und Berater erhalten abwechselnd Aufgaben, bis der Prozess abgeschlossen ist
- Prozess vom Hochladen der Dokumente bis zur Erstellung der Lohnzahlung
- Übersicht aller Dokumente für Workflow

Möchten Sie mehr über diese Lösung erfahren? Wir freuen uns auf Ihre Anfrage. Gerne stellen wir Ihnen persönlich den Nutzen und die Vorteile von myOBТ vor.

www.obt.ch/myobt_kundenportal





Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung?

Das geltende System der Eigenmietwertbesteuerung ist seit Jahren ein Zankapfel.

Eckwerte der Vorlage

Selbst genutztes Wohneigentum am Hauptwohnsitz:

- Für selbst genutztes Wohneigentum am Hauptwohnsitz soll der Eigenmietwert wegfallen.
- Die Kosten für Unterhalt, Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, Versicherungsprämien und Verwaltungskosten können sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene nicht mehr abgezogen werden.
- Auf Bundesebene werden die Abzüge zur Förderung von Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen sowie für Rückbaukosten gestrichen. Die Kantone können diese in ihren Steuergesetzen weiterhin zulassen (Rückbaukosten unbegrenzt, Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen zeitlich begrenzt aufgrund des CO₂-Gesetzes vom 25. September 2020).
- Die Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten können sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene weiterhin in Abzug gebracht werden.
- Für Ersterwerber ist ein befristeter Schuldzinsabzug vorgesehen, um dem Verfassungsauftrag der Wohneigentumsförderung gebührend Rechnung zu tragen: für Ehegatten bis zu CHF 10'000, für übrige Steuerpflichtige bis zu CHF 5'000, absteigend über maximal zehn Jahre.
- Mit Ausnahme des Ersterwerberabzugs können keine privaten Schuldzinsen in Abzug gebracht werden. Eine Minderheit beantragt, dass private Schuldzinsen im Umfang von 70% der steuerbaren Vermögenserträge weiterhin zum Abzug zugelassen werden.

Zweitwohnungen und Renditeliegenschaften im Privatvermögen:

- Bei Zweitwohnungen muss weiterhin der Eigenmietwert versteuert werden, bei Renditeliegenschaften im Privatvermögen die Mietzinserträge.
- Die Kosten für Unterhalt, Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, Versicherungsprämien und Verwaltungskosten können sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene weiterhin abgezogen werden.
- Auf Bundesebene werden die Abzüge zur Förderung von Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen sowie für Rückbaukosten gestrichen. Die Kantone können diese in ihren Steuergesetzen weiterhin zulassen (Rückbaukosten unbegrenzt, Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen zeitlich begrenzt aufgrund des CO₂-Gesetzes vom 25. September 2020).

- Die Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten können sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene weiterhin in Abzug gebracht werden.
- Es können keine privaten Schuldzinsen in Abzug gebracht werden. Eine Minderheit beantragt, dass private Schuldzinsen im Umfang von 70% der steuerbaren Vermögenserträge weiterhin zum Abzug zugelassen werden.

Ausblick / aktueller Stand

Die Vorlage ist im Ständerat während der Herbstsession 2021 durchberaten worden. Bezüglich der Ausgestaltung des Schuldzinsenabzugs sprach sich das Plenum für den Vorschlag der Kommissionsminderheit aus. Die Abschaffung des Eigenmietwerts bleibt auf das am Wohnsitz selbst bewohnte Wohneigentum beschränkt. In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 20 zu 17 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen. Als Nächstes wird sich die WAK-N mit dem Gesetzesentwurf befassen.

Verrechnungssteuerreform

Die Verrechnungssteuer stellt insbesondere bei Obligationen ein Hindernis dar. Nach geltendem Recht unterliegen inländische Obligationzinsen der Verrechnungssteuer von 35%. Der Abzug trifft alle Anlegerinnen und Anleger gleichermaßen.

Hauptelemente der Vorlage des Bundesrates

Wesentliche Elemente der Reform:

- Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Obligationzinsen. Bleiben soll die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen aus Guthaben natürlicher Personen im Inland bei Banken und Sparkassen sowie bei Versicherungsunternehmen.
- Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen.

Im aktuellen Zinsniveau ist mit geschätzten Mindereinnahmen im tiefen dreistelligen Millionenbereich zu rechnen. Die Mindereinnahmen bei der Verrechnungssteuer fallen zu 90% beim Bund und zu 10% bei den Kantonen an. Die Mindereinnahmen bei der Umsatzabgabe fallen vollständig beim Bund an.

Diesen Mindereinnahmen stehen Mehreinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden aus der Stärkung des Fremdkapitalmarkts gegenüber. Daher dürfte die Reform für die Kantone und Gemeinden innerhalb weniger Jahre zu Mehreinnahmen führen. Aber auch beim Bund könnte die Reform nach rund fünf Jahren selbstfinanzierend sein. Insgesamt ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis dieser Reform als sehr vorteilhaft zu bewerten.

Quelle: www.efd.admin.ch/efd/de/home/steuern/steuern-national/fb-reform-der-verrechnungssteuer.html



Revidiertes Erbrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Bern, 19.5.2021: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Mai 2021 entschieden, das revidierte Erbrecht auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Mit dem neuen Recht können Erblasserinnen und Erblasser künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen.

Das revidierte Erbrecht ist flexibler als bisher ausgestaltet. Erblasserinnen und Erblasser können künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen. Heute stehen Kindern drei Viertel des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu. Künftig wird es nur noch die Hälfte sein. Der Pflichtteil der Eltern entfällt mit der Revision ganz. Jener des Ehepartners und des eingetragenen Partners bleibt dagegen unverändert. Wer seinen Nachlass mittels Testament entsprechend seinen Wünschen regeln möchte, wird in Zukunft also weniger stark durch Pflichtteile eingeschränkt werden. Sie oder er kann freier über das Vermögen verfügen und so beispielsweise eine faktische Lebenspartnerin oder einen faktischen Lebenspartner stärker begünstigen. Der Bundesrat hat entschieden, die Revision auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

Unternehmensnachfolge soll zusätzlich erleichtert werden

Die Reduktion der Pflichtteile erleichtert auch die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen, was sich positiv auf die Stabilität von Unternehmen auswirkt und Arbeitsplätze sichert. Um bei der erbrechtlichen Übertragung eines Unternehmens weitere Stolpersteine zu beseitigen, will der Bundesrat die Unternehmensnachfolge mit weiteren erbrechtlichen Massnahmen zusätzlich erleichtern. Er hat dazu im April 2019 eine separate Vorlage in die Vernehmlassung geschickt und wird voraussichtlich im Verlaufe dieses Jahres die entsprechende Botschaft zuhanden des Parlaments verabschieden.

Quelle:

www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-83570.html

Weitere Themen nach Tagesaktualität

OBT wird Sie zu diesen und anderen aktuellen Themen auch in Zukunft auf dem Laufenden halten.





I. Sätze und Grenzwerte für Sozialversicherungen per 1. Januar 2022

(Stand 18. November 2021; Änderungen vorbehalten)

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitragssätze insgesamt (in %)		
	2022	2021
AHV	8.70	8.70
IV	1.40	1.40
EO	0.50	0.50
Total	10.60	10.60
ALV bis CHF 148'200 pro Jahr	2.20	2.20
ALV ab CHF 148'201 pro Jahr	1.00	1.00

Grenzwerte (in CHF)			
		2022	2021
AHV	Freigrenze für Rentner pro Jahr	16'800	16'800
	Freigrenze/Entgelt aus Nebenerwerb pro Jahr	2'300	2'300
	Mindestbeiträge Nichterwerbs- und Selbstständigerw.	503	503
BVG	Eintrittslohn pro Jahr	21'510	21'510
	Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	3'585	3'585
	Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	86'040	86'040
	Koordinationsabzug	25'095	25'095
	Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	60'945	60'945
	Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.00 %	1.00 %
UVG	Höchstgrenze für Beiträge pro Jahr	148'200	148'200
Maximaler Steuerabzug Säule 3a	Erwerbstätige mit 2. Säule (BVG)	6'883	6'883
	Erwerbstätige ohne 2. Säule (BVG)	34'416	34'416

II. MWST-Sätze

	2022	2021
Normalsatz	7.7 %	7.7 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.5 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7 %	3.7 %



III. Zinssätze 2021 für die Berechnung geldwerter Leistungen¹

Vorschüsse an Beteiligte (Mindestzinssatz in %)		
Aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss		0.25
Aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten	+0.25-0.50 ²
	Mindestens	0.25

Vorschüsse von Beteiligten (Höchstzinssatz in %)			
		Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
Liegenschaftskredite	Bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 70% des Verkehrswerts der Liegenschaft	1.00	1.50
	Rest	1.75	2.25
Betriebskredite ³	Bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	3.00 ³	
	Bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	2.50 ³	

1 Allfällige Änderungen der Zinssätze publiziert die Eidg. Steuerverwaltung im Januar 2022 unter www.estv.admin.ch.

2 Bis CHF 10 Mio. 0.50%, über CHF 10 Mio. 0.25%.

3 Ab CHF 1 Mio. 1.00% bei Handels- und Fabrikationsunternehmen / bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften 0.75%

4 Auf verdecktes Eigenkapital zugunsten von Aktionären oder solchen Nahestehenden entfallende Zinsen unterliegen als geldwerte Leistung der Verrechnungssteuer.

IV. Kapitalisierungszinssatz für die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Schweizerische Steuerkonferenz, Kreisschreiben Nr. 28 vom 28.08.2008)

Die Werte können je nach Kanton von den empfohlenen Werten abweichen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Kantonale Steuerverwaltung Ihres Sitzstandorts vorher zu kontaktieren.

Per 31. Dezember	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Kapitalisierungszinssatz	7.00 %	7.00 %	7.00 %	7.00 %	7.00 %	7.00 %	7.50 %	8.00 %
Grenzrendite	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.50 %	1.60 %

Die Berechnung des Kapitalisierungssatzes zur Ermittlung des Ertragswertes wurde für die Bewertungen mit Bilanzstichtagen ab 1. Januar 2021 angepasst (vgl. dazu Hinweise bei Rz. 10, 60 und 63 Kreisschreiben 28). In Umsetzung eines Gutachtens der Universität Zürich wird für den risikolosen Zinssatz auf den Zinssatz abgestellt, zu dem Anteilsinhaber Geld anlegen oder Kredit aufnehmen könnten. Die jährlich ermittelte Risikoprämie leitet sich neu aus der Risikoprämie von kotierten Unternehmen ab unter Berücksichtigung des spezifischen Risikos von nicht kotierten Unternehmen sowie der Illiquidität. Daraus werden sich ab 2021 leicht höhere Kapitalisierungssätze ergeben. Die Anpassung des Kommentars wird mit der jährlichen Aktualisierung vorgenommen. Weiter wurde in Rz. 2 Abs. 5 die Praxis zur Bewertung von Startup-Gesellschaften klarer umschrieben.

V. Zinssätze auf dem investierten Eigenkapital, nach Art 18 AHVV, bei Selbständigerwerbenden Art. 18 RAVS

2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014
0.00 %	0.00 %	0.50 %	0.50 %	0.00 %	0.50 %	1.00 %



VI. Landesindex der Konsumentenpreise (www.bfs.admin.ch)

Jahr	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahres-Ø
Basis: Mai 1993 = 100													
2015	114.2	113.9	114.3	114.1	114.3	114.4	113.7	113.5	113.6	113.7	113.7	113.2	113.9
2016	112.7	113.0	113.3	113.7	113.8	114.0	113.5	113.4	113.4	113.5	113.3	113.2	113.4
2017	113.1	113.7	113.9	114.2	114.4	114.2	113.9	113.9	114.2	114.2	114.2	114.1	114.0
2018	114.0	114.4	114.8	115.1	115.5	115.5	115.3	115.2	115.3	115.5	115.2	114.9	115.1
2019	114.6	115.1	115.7	115.9	116.2	116.2	115.6	115.6	115.5	115.2	115.1	115.1	115.9
2020	114.8	115.0	115.1	114.7	114.7	114.7	114.6	114.6	114.6	114.6	114.3	114.2	114.6
2021	114.2	114.4	114.8	115.0	115.3	115.4	115.3	115.6	115.6				
Basis: Mai 2000 = 100													
2015	107.6	107.4	107.7	107.5	107.8	107.8	107.2	107.0	107.1	107.2	107.1	106.7	107.4
2016	106.3	106.5	106.8	107.1	107.3	107.4	107.0	106.9	106.9	107.0	106.8	106.7	106.9
2017	106.6	107.2	107.4	107.6	107.8	107.7	107.3	107.4	107.6	107.7	107.6	107.6	107.5
2018	107.8	107.8	108.2	108.5	108.9	108.9	108.6	108.6	108.7	108.9	108.6	108.3	108.5
2019	108.0	108.5	109.0	109.2	109.6	109.5	109.0	109.0	108.9	108.6	108.5	108.5	108.9
2020	108.3	108.4	108.5	108.1	108.1	108.1	108.0	108.0	108.0	108.0	107.7	107.6	108.1
2021	107.7	107.8	108.2	108.4	108.7	108.8	108.7	109.0	109.0				
Basis: Dezember 2005 = 100													
2015	102.3	102.0	102.4	102.2	102.4	102.5	101.8	101.7	101.8	101.9	101.8	101.4	102.0
2016	101.0	101.2	101.5	101.8	102.0	102.1	101.6	101.5	101.6	101.7	101.5	101.4	101.6
2017	101.3	101.8	102.0	102.3	102.4	102.3	102.0	102.0	102.3	102.3	102.3	102.2	102.1
2018	102.1	102.5	102.9	103.1	103.5	103.5	103.2	103.2	103.3	103.5	103.2	102.9	103.1
2019	102.7	103.1	103.6	103.8	104.1	104.1	103.6	103.5	103.4	103.2	103.1	103.1	103.4
2020	102.9	103.0	103.1	102.7	102.7	102.8	102.6	102.6	102.6	102.6	102.4	102.3	102.7
2021	102.3	102.5	102.8	103.0	103.3	103.4	103.3	103.6	106.6				
Basis: Dezember 2010 = 100													
2015	98.2	97.9	98.2	98.1	98.3	98.4	97.8	97.6	97.7	97.8	97.7	97.3	97.9
2016	96.9	97.1	97.4	97.7	97.9	98.0	97.6	97.5	97.5	97.6	97.4	97.3	97.5
2017	97.3	97.7	97.9	98.1	98.3	98.2	97.9	97.9	98.2	98.2	98.1	98.1	98.8
2018	98.0	98.3	98.7	98.9	99.3	99.3	99.1	99.1	99.1	99.3	99.0	98.8	98.9
2019	98.5	98.9	99.4	99.6	99.9	99.9	99.4	99.4	99.3	99.0	98.9	98.9	98.3
2020	98.7	98.9	98.9	98.6	98.6	98.6	98.5	98.5	98.5	98.5	98.2	98.1	98.6
2021	98.2	98.4	98.7	98.9	99.2	99.2	99.1	99.4	99.4				



Jahr	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahres-Ø
Basis: Dezember 2015 = 100													
2016	99.6	99.8	100.1	100.4	100.6	100.7	100.3	100.2	100.2	100.3	100.1	100.0	100.2
2017	100.0	100.4	100.7	100.9	101.0	100.9	100.6	100.6	100.9	100.9	100.9	100.8	100.7
2018	100.7	101.1	101.5	101.7	102.1	102.1	101.8	101.8	101.9	102.1	101.8	101.5	101.7
2019	101.3	101.7	102.2	102.4	102.7	102.7	102.1	102.1	102.0	101.8	101.7	101.7	102.0
2020	101.5	101.6	101.7	101.3	101.3	101.4	101.2	101.2	101.2	101.2	101.0	100.9	101.3
2021	100.9	101.1	101.4	101.6	101.9	102.0	101.9	102.1	102.2				
Basis: Dezember 2020 = 100													
2021	100.1	101.2	100.6	100.8	101.0	101.1	101.0	101.3	101.3				

VII. Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen (www.bwo.admin.ch)

2. Sept. 10	3.00 %	2. Dez. 10	2.75 %	2. März 11	2.75 %	2. Juni 11	2.75 %	2. Sept. 11	2.75 %	2. Dez. 11	2.50 %	2. Juni 12	2.25 %
3. Sept. 12	2.25 %	3. Dez. 12	2.25 %	2. März 13	2.25 %	4. Juni 13	2.25 %	3. Sept. 13	2.00 %	4. März 14	2.00 %	3. Juni 14	2.00 %
2. Sept. 14	2.00 %	2. Dez. 14	2.00 %	3. März 15	2.00 %	2. Juni 15	1.75 %	2. Dez. 15	1.75 %	2. März 16	1.75 %	2. Juni 16	1.75 %
2. Sept. 16	1.75 %	2. Dez. 16	1.75 %	2. März 17	1.75 %	2. Sept. 17	1.50 %	2. März 18	1.50 %	2. Juni 18	1.50 %	4. Sept. 18	1.50 %
4. Dez. 18	1.50 %	4. Juni 19	1.50 %	3. Sept. 19	1.50 %	3. Dez. 19	1.50 %	3. März 20	1.25 %	3. Juni 20	1.25 %	2. Sept. 20	1.25 %
2. Dez. 20	1.25 %	2. März 21	1.25 %	2. Juni 21	1.25 %	2. Sept. 21	1.25 %						

«Hinter allen unseren Leistungen stehen erfahrene Experten»



Treuhand

- Buchführung und Abschlussberatung
- Online-Treuhand-Service mit professioneller Fachunterstützung
- Lohnbuchhaltung und Saläradministration
- Sicherstellung der Stellvertretung im Finanz- und Rechnungswesen und/oder Salärwesen
- Temporäreinsätze im Finanz- und Rechnungswesen und/oder Salärwesen
- Controlling und Reportingfunktionen
- Unterstützung bei der finanziellen Unternehmensführung
- Betreuung und fachliche Unterstützung bei MWST-Fragen



Unternehmensberatung

- Nachfolgeregelung
- Unternehmensbewertung
- Begleitung von Unternehmenskäufen und -verkäufen
- Unternehmensvermittlung
- Finanzierungsberatung
- Begleitung und Coaching von Startups
- Unterstützung bei der Erstellung von Businessplänen
- Umstrukturierungs- und Sanierungsberatung
- Gutachtertätigkeit
- Coaching von Verwaltungsräten
- Durchführung von Seminaren



Wirtschaftsprüfung

- Ordentliche und eingeschränkte Revision nach Obligationenrecht
- Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen
- Prüfung von Non-Profit-Organisationen
- Revision von Einzelabschlüssen und Konzernrechnungen nach Swiss GAAP FER und IFRS
- Prüfung von Gemeinden, Schulen, Werken und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Beratung bei der Umstellung der Rechnungslegung auf Swiss GAAP FER oder IFRS
- Erstellung von Konzernrechnungen im Auftrag und Beratung im Erstellungsprozess
- «Due Diligence»-Prüfungen
- Erstellung von Gutachten
- Spezialprüfungen bei Gründungen, Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen
- Prozessprüfungen (z.B. internes Kontrollsystem, Kreditoren-Workflow etc.)



Steuer- und Rechtsberatung

- Nationale und internationale Steuerberatung, -analyse, -planung und -optimierung für Unternehmen, Privatpersonen und Expatriates
- Steuerliche und rechtliche Unterstützung von der Gründung über Umstrukturierungen bis hin zum Verkauf oder zur Liquidation von Unternehmen
- Steuerliche und rechtliche Unterstützung bei der Planung der Unternehmensnachfolge
- Erstellung von Steuererklärungen, Überprüfung von Steuerrechnungen und -einschätzungen, Erhebung von Einsprachen/Rechtsmittelverfahren, Kommunikation mit den Steuerbehörden
- Rechtliche Beratung von nationalen und internationalen Kunden in den Bereichen Arbeits-, Ausländer- und Sozialversicherungsrecht
- Rechtliche Beratung im nationalen und internationalen Vertragsrecht inkl. Begleitung von Vertragsverhandlungen (Kauf- und Vertriebsrecht, Immaterialgüterrecht sowie Informatikrecht)
- Steuerliche und rechtliche Beratung in allen Erbschaftsangelegenheiten, insbesondere Ausarbeitung von Ehe- und Erbverträgen, Testamenten sowie der Abwicklung von Willensvollstreckungen



Informatik-Gesamtlösungen

- Umfassende IT-Beratung (Bedarfsabklärung, Konzeption, IT-Analysen, Sicherheitsüberprüfung, Evaluationsunterstützung, digitale Transformation)
- Projektabwicklung, Betreuung, Betrieb, Support und Schulung von Informatiklösungen für KMU, Gemeinden, Städte und Energieversorger:
 - IT-, Hybrid- und Cloud-Lösungen inhouse
 - Abacus Business Software
 - Fachapplikationen innosolvcity und innosolvenenergy
 - Business Intelligence (BI)
 - Geschäftsverwaltung (GEVER)
 - Dokumentenmanagement und -archivierung (DMS)
 - High Security (Netzwerk, Firewall, Virenschutz)
- Bereitstellung bidirektionaler Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Systemen mittels OBT Datendrehscheibe
- Partnerschaften mit renommierten Produkt- und Technologieherstellern (z.B. HP, Microsoft, Abacus, innosolvcity und innosolvenenergy) mit höchster Zertifizierung
- Full- oder Teil-Outsourcing in den eigenen georedundanten Rechenzentren «OBT Swiss Cloud», zertifiziert nach ISO 27001:2013
- Zentrale Service- und Supportorganisation (SPOC) für alle IT-Dienstleistungen

OBT in Ihrer Nähe



Basel

Steingraben 42 | 4051 Basel
Telefon +41 61 716 40 50

Brugg

Paradiesstrasse 15 | 5200 Brugg
Telefon +41 56 462 56 66

Lachen SZ

Oberdorfstrasse 61 | 8853 Lachen SZ
Telefon +41 55 451 69 00

Oberwangen BE

Mühlestrasse 20 | 3173 Oberwangen BE
Telefon +41 31 303 48 60

Rapperswil SG

Fischmarktplatz 9 | 8640 Rapperswil SG
Telefon +41 55 222 89 22

Schaffhausen

Rheinweg 9 | 8200 Schaffhausen
Telefon +41 52 632 01 50

Schwyz

Rubiswilstrasse 14 | 6431 Schwyz
Telefon +41 41 819 70 70

St.Gallen

Rorschacher Strasse 63 | 9004 St.Gallen
Telefon +41 71 243 34 34

Weinfelden

Bahnhofstrasse 3 | 8570 Weinfelden
Telefon +41 71 626 30 10

Zürich

Hardturmstrasse 120 | 8005 Zürich
Telefon +41 44 278 45 00